

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Lingen GmbH für die Ersatzbelieferung mit Erdgas für Gewerbekunden mit registrierender Lastgangmessung außerhalb der Grundversorgung

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Erdgasbelieferung von Gewerbekunden oberhalb der Niederdruckebene durch die Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen (Ems), nachstehend Lieferant genannt, im Rahmen der Ersatzbelieferung an der im Erdgasliefervertrag genannten Lieferstelle. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach den Angaben im Preisblatt in Rechnung.

(2) Voraussetzung für die Belieferung mit Energie im Rahmen der Ersatzbelieferung ist eine Belieferung oberhalb der Niederdruckebene. Der Kunde stellt sicher, dass er

a) unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer besteht

b) der Kunde über einen vom Netzbetreiber anerkannten Zählpunkt verfügt und dieser Zählpunkt abgerechnet werden kann. Zählpunkt ist ein Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird

c) der Gasliefervertrag mit dem bisherigen Gaslieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.

(3) Eine Einbeziehung weiterer Lieferstellen in diesen Vertrag ist nicht möglich.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt dadurch zustande, dass der Kunde aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, für das der Lieferant Grundversorger im Sinne des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist, Erdgas oberhalb der Niederdruckebene entnimmt, ohne dass in entsprechender Anwendung von § 38 EnWG diese Entnahme einem anderen Erdgaslieferanten oder Erdgasliefervertrag zugeordnet ist.

(2) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

(3) Der Lieferant hat das Recht, diesen Erdgasliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Gesamtabnahme und Preis

(1) Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an Erdgas ausschließlich bei der Stadtwerke Lingen GmbH. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen. Hiervon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, für das zur Verfügung gestellte und abgenommene Erdgas ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage Preisblatt Ersatzbelieferung Erdgas zu zahlen. Einzelheiten zur Höhe des Preises, dessen Zusammensetzung und zu möglichen Preisänderungen regelt das beigefügte „Preisblatt Ersatzbelieferung Erdgas“

(3) Die Versorgung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

§ 4 Umfang der Erdgaslieferung und Haftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 2 bis 8.

(2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des

Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

(3) Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern (4) und (5) genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

(7) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Messeinrichtungen, Verbrauchsermittlung und Berechnungsfehler

(1) Das vom Lieferanten gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Kunde schafft die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der Messeinrichtungen (z. B. ausreichende Platzverhältnisse) nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des Messstellenbetreibers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lieferstelle liegt.

(3) Für dem Kunden bereitgestellte Informationen aus Messeinrichtungen und Zeitschaltgeräten übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

(4) Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung 1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, 2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder 3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

(5) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung und die Abrechnungsinformation im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG (im Folgenden Abrechnungsinformation) auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird der Lieferant den geschätzten Verbrauch unter

ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden unentgeltlich in Textform erläutern.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Stelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(7) Erfolgt die Messung bei einer mitteldruckseitig belieferten Lieferstelle auf der Niederdruckebene, ist der Lieferant berechtigt, die bei der Messung nicht erfassten Verluste entsprechend der veröffentlichten Berechnungslogik des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und entsprechend den von diesem zugrunde gelegten Werten zu berechnen.

(8) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(9) Ansprüche nach Abs. 8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 6 Änderung der Messeinrichtungen, Datenfernauslesung

(1) Die Belieferung der Lieferstelle setzt geeignete Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten Erdgases voraus. Soweit der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber es für erforderlich hält, die Messung mit anderen als den vorhandenen Messeinrichtungen vorzunehmen, ist der Kunde je nach Verlangen des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers zur Duldung und/ oder zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Sollten der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Daten per Datenfernauslesung über das Telefonnetz für notwendig halten, wird der Kunde einen entsprechenden extern direkt erreichbaren Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Kann die Datenfernauslesung aufgrund eines nicht vorhandenen oder nicht funktionierenden Telefonanschlusses nicht erfolgen und entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, ist der Lieferant berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 7 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Die vorstehende Regelung in Abs. 1 gilt entsprechend im Fall des Einbaus eines Vorauszahlungssystems.

§ 8 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für drei Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von drei Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens drei Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 9 Abrechnung

(1) Der Abrechnungszeitraum umfasst die gesamte Vertragslaufzeit.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(3) Auf Wunsch des Kunden erfolgt 1. abweichend von Abs. 1 eine monatliche Abrechnung, nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag, die die gewählte Abrechnungsmodalität regelt, sowie 2. eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen.

§ 10 Monatliche vorläufige Rechnungen und Zahlungsweise

(1) Der Lieferant legt jeweils im Folgemonat der Lieferung eine monatliche vorläufige Rechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Lastgänge. Zudem enthalten die vorläufigen Rechnungen den zu zahlenden Grundpreis.

(2) Für die vorläufige Abrechnung der Netzentgeltbestandteile, die sich auf die Leistung beziehen, legt der Lieferant die größte ermittelte Leistung des betreffenden Liefermonates zugrunde. Liegt innerhalb des Abrechnungszeitraumes diese Leistung in einem Liefermonat über der vorläufigen Abrechnungsleistung der vorherigen Liefermonate, so wird diese höhere Leistung jeweils auch für die vorherigen Liefermonate des Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Die sich daraus für die vorherigen Liefermonate ergebende Differenz wird in der aktuellen Monatsrechnung mit in Rechnung gestellt. Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, wird für die Ermittlung der Jahreshöchstleistung das gesamte Kalenderjahr betrachtet. Der Lieferant ist daher berechtigt, entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers die vorstehend beschriebene nachschüssige Berechnung gegenüber dem Kunden für den Zeitraum des gesamten Kalenderjahres, auch vor Beginn der Belieferung durch die Stadtwerke Lingen GmbH vorzunehmen.

(3) Nach Ende des Abrechnungszeitraumes gem. § 9 Abs. 1 legt der Lieferant eine Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum vor.

(4) Die vorläufige Rechnung gemäß Abs. 2 enthält bereits die Abrechnungsinformation nach § 5 Abs. 5.

(5) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 11 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 12 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 13 Rechnungen

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen ausgewiesen.

§ 14 Zahlung und Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden die Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Abrechnung nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 1 unberührt.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(6) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Erdgasverbrauch unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen

Netzbetreiber in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

(1) Der Erdgasliefervertrag endet, sofern er nicht gekündigt wird, spätestens drei Monate nach dem Beginn der Ersatzbelieferung automatisch.

(2) Der Lieferant grenzt den Verbrauch, der auf die nach Abs. 1 bezogenen Energiemengen entfällt, tagesgenau ab und stellt den ermittelten Verbrauch in Rechnung.

(3) Der Erdgasliefervertrag kann vom Kunden mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung wegen Standortaufgabe informiert der Kunde den Lieferanten insbesondere über das Datum der Standortaufgabe sowie seine neue Rechnungsanschrift.

(4) Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Umzug mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Der Erdgasliefervertrag wird an der neuen Lieferstelle zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Sollte dem Lieferanten die Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Kunden hierüber in Textform informieren. Sollte dem Kunden die Abnahme des Erdgases an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren. In diesen Fällen kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant den Liefervertrag außerordentlich zum Umzugstermin in Textform kündigen.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(6) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 17 Fristlose Kündigung

(1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder Prozessfristen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen anderweitigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem

Vertrag. Im Übrigen behält sich der Lieferant die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

(2) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere im Fall des § 15 Abs. 1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 Satz 1 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Weitere Rechte des Lieferanten zur fristlosen Kündigung ergeben sich aus § 2 Abs. 3.

(4) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zudem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Lieferanten dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, 1. wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. §§ 11 und 12 nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt, 2. wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 18 Änderungen dieser AGB

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, dem MsbG, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese AGB mit Ausnahme von §§ 5 und 18 unverzüglich so anzupassen, als es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses und/oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Auf Preisänderungen findet dieser § 18 keine Anwendung.

(2) Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens brieflich mitteilt. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Der Kunde hat darüber hinaus bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs und das Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

§ 19 Lieferantenwechsel, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages und Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

(2) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Erdgasliefervertrag Lingen (Ems). Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss dieses Erdgasliefervertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Soweit in den vorstehenden AGB im Zusammenhang mit rechtswirksamen Erklärungen (z.B. zum Vertragsschluss oder zur Kündigung) auf Textform abgestellt wird, steht sowohl dem Kunden als auch dem Lieferanten jederzeit die Wahl einer strengeren Form (z. der Schriftform) für die Abgabe ihrer jeweiligen Erklärungen frei.

(6) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand 12/2021)